

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 64/13 B

L 9 AS 430/09 (Thüringer LSG)
S 18 AS 2351/08 (SG Nordhausen)

1.,
2.,
3.

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

g e g e n

Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis,
Brunnenstraße 94, 99974 Mühlhausen,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch die
Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren stehen höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom Januar bis Mai 2008 im Streit.
- 2 Gegen den diese Leistungen bewilligenden Bescheid des Beklagten machten die Kläger in ihrem Widerspruch geltend, dass sie Anspruch auf höhere Leistungen hätten, weil sich die Schuldzinsen entgegen der Auffassung des Trägers nicht verringert hätten. Die erfolgten Zahlungen seien dem Jahr 2007 zuzuordnen. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück (*Widerspruchsbescheid vom 14.7.2008*). Mit derselben Argumentation haben sich die Kläger an das SG gewandt, zudem um eine vollständige Überprüfung der Leistungshöhe gebeten und Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung geltend gemacht. Das SG hat den Beklagten verurteilt, die angefochtenen Bescheide zu ändern und auf den Endauszahlungsbetrag die Rundungsregelung anzuwenden (*Urteil vom 2.2.2009*). Mit seiner Berufung hat sich der Beklagte gegen die Verpflichtung zur Rundung gewandt. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und dem Beklagten Verfahrenskosten in Höhe von 600 Euro auferlegt (*Urteil vom 6.12.2012*). Es hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Beschwerde an das BSG. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und rügt Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zwischen der Entscheidung des LSG und der des 14. Senats des BSG zu dem Aktenzeichen B 14 AS 35/12 R (*vom 12.7.2012, BSGE 111, 234 = SozR 4-1500 § 54 Nr 28*).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung



erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Der Beklagte hat zwar die Rechtsfrage formuliert, "ob eine Klage, die allein hinsichtlich der Rundungsfrage nach § 41 Abs 2 SGB II aF 'erfolgreich' ist und somit bei konkret gefasster Antragstellung nach der Rechtsprechung des BSG vom 12.07.2012 zum Aktenzeichen B 14 AS 35/12 R unzulässig wäre, als unzulässig anzusehen ist, wenn bei Klageerhebung kein konkreter Antrag formuliert wird, sondern ein unbestimmter und unbezifferter Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wird."
- 7 Seinen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage fehlt es jedoch an einer Auseinandersetzung mit dem von ihm unter Bezug genommenen Urteil des BSG, soweit dort ausgeführt wird, dass die für das Recht der Grundsicherung zuständigen Senate des BSG ein Begehren, das auf höhere Leistungen gerichtet sei, als dem Grunde nach zulässig angesehen hätten (*BSG vom 12.7.2012 - B 14 AS 35/12 R - BSGE 111, 234 = SozR 4-1500 § 54 Nr 28, RdNr 19 unter Hinweis auf BSG SozR 3-1500 § 141 Nr 8 S 11; zum Grundurteil im Streit um höhere Leistungen nach dem SGB II nur Urteil des 7b. Senats vom 7.11.2006 - B 7b AS 10/06 R - BSGE 97, 231 = SozR 4-4200 § 22 Nr 2, RdNr 16*). Voraussetzung für dessen Zulässigkeit sei, so das BSG, allein, dass sich aus dem vom Kläger formulierten Klagebegehren, ein höherer (wenngleich nicht bezifferter) Anspruch auf Leistungen ergebe, ohne dass ein bestimmter Wert im Sinne einer allgemeinen "Erheblichkeitsschwelle" zu fordern wäre. Die Funktionsfähigkeit gerichtlichen Rechtsschutzes dürfe andererseits nicht durch Verfahren in Frage gestellt werden, in denen es bei Erhebung einer Anfechtungs- und Leistungsklage gerichtet auf höhere Leistungen dem Grunde nach dem Leistungsberechtigten nach dem SGB II isoliert um die Anwendung der Rundungsregelung gehe - in diesem Fall geht der 14. Senat von einem "Bagatellbereich" aus, bei dem das Rechtsschutzbedürfnis auch im Recht der Existenzsicherung zu verneinen sei (*BSG vom 12.7.2012 - B 14 AS 35/12 R - BSGE 111, 234 = SozR 4-1500 § 54 Nr 28, RdNr 20*). Der Beklagte hätte angesichts dessen darlegen müssen, warum sich die Beantwortung der von ihm gestellten Frage nicht bereits aus diesen Ausführungen ergibt und eine erneute Befassung des BSG damit seiner Ansicht nach erforderlich ist.
- 8 Selbst wenn man den Klärungsbedarf jedoch als hinreichend dargelegt ansehen wollte, mangelt es an Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der gestellten Rechtsfrage im konkreten Fall. Der Beklagte behauptet in der Beschwerdebegründung, die Kläger hätten es mit ihrem unbezifferten Antrag von vornherein nur auf eine Rundungsentscheidung abgesehen. Alsdann hätte es jedoch vor dem Hintergrund der von ihm selbst zitierten Rechtsprechung des BSG einer Auseinander-



setzung mit den Entscheidungsgründen des LSG insoweit bedurft, als danach der klägerische Widerspruch ursprünglich wegen der Frage der Höhe der Schuldzinsen erhoben worden und auch im Klageverfahren ein dem entsprechender Vortrag erfolgt sei. Denn bei Heranziehung der zuvor wiedergegebenen Gründe des 14. Senats stellte sich nach den Ausführungen des LSG die vom Beklagten aufgeworfene Frage nicht.

- 9 Auch die gerügte Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG hat der Beklagte nicht hinreichend dargelegt.
- 10 Sie ist nur bei einem Widerspruch im Rechtssatz gegeben. Sie liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Damit kommt sie nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen Urteil des BSG enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung im künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67; s auch BSG vom 13.7.1999 - B 7 AL 166/98 B; vom 21.2.2001 - B 4 RA 35/00 B*). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht.
- 11 Es mangelt spätestens an hinreichenden Darlegungen zum Beruhen der Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung. Dabei sind Ausgangspunkte die Rechtsauffassung des LSG und dessen Feststellungen. Mit diesen setzt sich der Beklagte jedoch nicht auseinander, sondern interpretiert das klägerische Vorbringen anders, indem er ausführt, dass die Klage von vornherein nur auf die zutreffende Anwendung der Rundungsregelung gerichtet gewesen sei. Das LSG hat jedoch ausdrücklich dargelegt, dass die Klage ursprünglich die Berücksichtigung der Schuldzinsen zum Ziel gehabt habe. Der Vortrag des Beklagten stellt daher letztlich nur eine Kritik an einer seiner Ansicht nach im Einzelfall unzutreffenden Entscheidung von SG und LSG auf Grundlage falscher Annahmen dar. Damit legt er jedoch nicht dar, dass die Entscheidung des LSG auf der Divergenz zu der unter Bezug genommenen Entscheidung des BSG beruht.



- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)